



Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung besondere Lage)

(Grossveranstaltungen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 600 Personen)

Änderung vom «\$SmartDocumentDate»

Entwurf vom 28.04.2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert: Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. e^{bis} und Abs. 3

Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

¹ Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für:

e^{bis}. Grossveranstaltungen nach Artikel 6a einschliesslich Fach- und Publikumsmessen;

³ *Aufgehoben*

Art. 6a *Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen*

¹ Veranstaltungen, einschliesslich Fach- und Publikumsmessen, mit mehr als 1000 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Mitwirkende (Grossveranstaltungen), sind ab dem 1. Juli 2021 zulässig, wenn die zuständige kantonale Behörde dem Organisator für ihre Durchführung eine Bewilligung erteilt.

² Für Grossveranstaltungen gilt Folgendes:

- a. Die maximale Personenzahl beträgt:
 1. ab dem 1. Juli 2021: 3000 Personen,
 2. ab dem 1. September 2021: 10 000 Personen.

¹ SR 818.101.26

- b. Der Zugang zur Veranstaltung ist ab dem 16. Altersjahr auf folgende Personen zu beschränken:
1. Personen, die gemäss den Impfeempfehlungen des BAG für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19 geimpft wurden, während 6 Monaten ab dem 14. Tag nach dieser Impfung,
 2. Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten, während 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Absonderung durch die zuständige Behörde,
 3. Personen, die ein negatives Resultat eines der folgenden Covid-19-Tests vorweisen können:
 - molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2, die nicht mehr als 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt wurde,
 - immunologische Sars-CoV-2-Test, der nicht mehr als 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt wurde,
 - Selbsttest, der vor Ort und unmittelbar vor dem Einlass unter Aufsicht des Organisators durchgeführt wird.
- c. Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden, Ausnahmen von den Vorgaben nach den Buchstaben a und b erlauben, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten weder eine Zugangskontrolle noch eine Absperrung möglich ist.
- d. Der Betrieb von Restaurationsbetrieben ist zulässig.
- e. Im Übrigen gelten die Vorgaben nach Anhang 2, insbesondere betreffend Kapazitätsbeschränkungen und die Sitzpflicht im Zuschauerbereich sowie betreffend die Bearbeitung von Personendaten bei der Kontrolle der Zugangsbeschränkung nach Buchstabe b.
- ³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
- a. davon auszugehen ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlauben wird;
 - b. davon auszugehen ist, dass der Kanton zur Zeit der Durchführung der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG verfügen wird;
 - c. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 und Anhang 2 vorlegt, das auf einer Analyse der Risiken der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.
- ⁴ Findet eine Grossveranstaltung in zwei oder mehreren Kantonen statt, ist von jedem Kanton eine Bewilligung erforderlich. Die Kantone koordinieren die Verfahren untereinander.
- ⁵ Wer in derselben Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.
- ⁶ Der Kanton entscheidet innerhalb von drei Wochen seit Eingang des vollständigen Gesuchs über die Erteilung der Bewilligung.

⁷ Der Kanton widerruft eine erteilte Bewilligung oder erlässt zusätzliche Einschränkungen, wenn:

- a. sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, namentlich weil die notwendigen Kapazitäten nach Absatz 3 Buchstabe b nicht mehr sichergestellt werden können; oder
- b. ein Organisator mehrerer gleichartiger Veranstaltungen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat und nicht gewährleisten kann, dass die Massnahmen zukünftig eingehalten werden.

Art. 6b Pilotversuche zur Durchführung von Grossveranstaltungen

¹ Um Modelle für eine sichere Durchführung von Grossveranstaltungen zu erproben, kann die zuständige kantonale Behörde die Durchführung entsprechender Pilotversuche bewilligen, die vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021 durchgeführt werden. Jeder Kanton darf höchstens drei Pilotversuche bewilligen.

² Pilotversuche müssen mit mindestens 300 und dürfen mit höchstens 600 Personen durchgeführt werden, seien es Besucherinnen und Besucher oder Mitwirkende. Es gelten die Vorgaben nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstaben b–d sowie Anhang 2 Ziffern 1 und 2.

³ Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn:

- a. davon auszugehen ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlauben wird;
- b. davon auszugehen ist, dass der Kanton zur Zeit der Durchführung der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG verfügen wird;
- c. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 und Anhang 2 vorlegt, das auf einer Analyse der Risiken der entsprechenden Veranstaltung beruht und Erkenntnisse über die Durchführung von gleichartigen Grossveranstaltungen erwarten lässt, ohne dass sich das Coronavirus (Covid-19) verbreitet oder sich Übertragungsketten fortsetzen;
- d. der Organisator eine Evaluation der Durchführung der Veranstaltung vorsieht.

⁴ Der Organisator legt die Ergebnisse der Evaluation innerhalb von 10 Tagen der zuständigen Behörde sowie dem BAG vor.

⁵ Der Kanton widerruft eine erteilte Bewilligung oder erlässt zusätzliche Einschränkungen, wenn sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, namentlich weil die notwendigen Kapazitäten nach Absatz 3 Buchstabe b nicht mehr sichergestellt werden können.

⁶ Er informiert das BAG über die erteilte Bewilligung und den Widerruf einer Bewilligung.

II

Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 2 gemäss Beilage.

III

¹ Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2021 um 00.00 Uhr in Kraft. ²

² Artikel 6*b* gilt bis zum 30. Juni 2021.

«`$$$smartDocumentDate`»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² Dringliche Veröffentlichung vom ... 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 2

(Art. 6a Abs. 2 Bst. e sowie Abs. 3 Bst. c)

Vorgaben für Grossveranstaltungen**1 Generelle Vorgaben**

- 1.1 Der Organisator muss die Zutrittsberechtigung nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b anhand eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zertifikats kontrollieren.
- 1.2 Wurde noch kein Zertifikat nach Ziffer 1.1 eingeführt, ist die Zutrittsberechtigung anhand eines hinreichenden Nachweises zu kontrollieren. Dieser muss namentlich anhand der aktuellen technischen Standards hinsichtlich seiner Echtheit überprüft werden und neben dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum der betreffenden Person folgende Angaben enthalten:
 - a. beim Nachweis einer Impfung:
 - Datum der Impfung
 - verwendeter Impfstoff
 - Adresse der Impfstelle;
 - b. beim Nachweis einer früheren Ansteckung und Heilung:
 - ärztliche Bestätigung der Ansteckung und Heilung
 - Name und Adresse der bestätigenden Stelle (Ärztin oder Arzt, Spital)
 - Bestätigung der Aufhebung der Absonderung;
 - c. beim Nachweis eines negativen Testergebnisses:
 - Datum und Zeit der Probeentnahme
 - Art der Testung
 - Testergebnis selber
 - Adresse der Teststelle.
- 1.3 Der Organisator muss beim Zutritt die Identität der Personen anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.
- 1.4 Der Organisator darf im Rahmen der Zugangskontrolle nach den Ziffern 1.1 - 1.3 nur dann Personendaten bearbeiten, wenn dies zur Umsetzung der Kontrolle erforderlich sind. Dabei gilt Folgendes:
 - a. Der Organisator muss die betroffenen Personen über die Datenbearbeitung informieren;
 - b. Die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden;
 - c. Die Daten dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist. Diesfalls müssen sie spätestens 12 Stunden nach Abschluss der Veranstaltungen vernichtet werden.
- 1.5 Die Personenflüsse im Zugangsbereich vor dem Veranstaltungsort oder der Veranstaltungseinrichtung müssen in Absprache mit den örtlichen Sicherheitskräften und Verkehrsbetrieben geregelt werden.

- 1.6 Die Personenflüsse, namentlich in Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen, müssen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten wird.
- 1.7 Zuschauerbereiche müssen von Bühnen- und Spielbetriebsbereichen klar abgetrennt werden.
- 1.8 Das Schutzkonzept enthält Massnahmen, die den in der Risikoanalyse aufgezeigten Gefährdungen der Grossveranstaltung wirksam begegnen, namentlich in Bezug auf:
 - a. die Art der Veranstaltung,
 - b. die typischen Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher und der Mitwirkenden,
 - c. die örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts,
 - d. die Bereiche, in denen der Abstand voraussichtlich nicht eingehalten werden kann oder Menschenansammlungen zu erwarten sind,
 - e. die An- und Abreise von Besucherinnen und Besuchern und Mitwirkenden (öffentlicher Verkehr, private Verkehrsmittel, typischerweise vor oder nach der Veranstaltung besuchte Restaurationsbetriebe),
 - f. die Gewährleistung der Einhaltung und die Kontrolle des Tragens von Gesichtsmasken in Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen am Veranstaltungsort sowie im Zuschauerbereich;
 - g. das Vorgehen beim Auftreten von Verdachts- und Infektionsfällen bei Besucherinnen und Besuchern, bei Mitwirkenden sowie beim Personal, das mit dem Publikum Kontakt hat;
 - h. die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung;
 - i. die Steuerung des Verhaltens der Mitwirkenden;
 - j. die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitwirkenden über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, insbesondere über das Vorgehen bei einer nach der Veranstaltung bekannt werdenden Infektion;
 - k. die Schulung des Personals betreffend die geltenden Massnahmen, die Erkennung von Covid-19-Symptomen und das Vorgehen bei einem Verdacht auf einen Infektionsfall im Publikum;
 - l. das Vorgehen bei Widerhandlungen von Besucherinnen und Besuchern und Mitwirkenden gegen die Vorgaben des Schutzkonzepts.
- 1.9 Im Übrigen gelten die Vorgaben nach Anhang 1.

2 Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen vom 1. Juli bis zum 31. August 2021

- 2.1 Allgemeine Vorgaben
 - a. Der erforderliche Abstand muss in allen Bereichen eingehalten werden.

- b. Die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher und aller mitwirkenden Personen müssen erhoben werden, einschliesslich Sitzplatznummern und Sektorenbezeichnungen; bei Messen muss die Ein- und Austrittszeit erhoben werden; das Schutzkonzept muss die Massnahmen zur Gewährleistung der Korrektheit der erhobenen Daten sowie der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bezeichnen.
- 2.2 Besondere Vorgaben für Veranstaltungen in Innenräumen ausser Messen
- a. Für den Zuschauerbereich gilt eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden.
 - b. Es dürfen höchstens zwei Drittel der verfügbaren Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden.
 - c. Die mitwirkenden Personen, die sich nicht auf zugeordneten Sitzplätzen aufhalten, müssen in Gruppen oder Sektoren von höchstens 300 Personen aufgeteilt werden, die voneinander abgetrennt sind und sich nicht durchmischen.
- 2.3 Besondere Vorgaben für Veranstaltungen in Aussenbereichen ausser Messen
- a. Für den Zuschauerbereich gilt eine Sitzpflicht; Ausnahmen sind möglich bei Veranstaltungen entlang von Wegstrecken oder im freien Gelände sowie bei Veranstaltungen, die üblicherweise ohne Sitzplätze durchgeführt werden.
 - b. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden.
 - c. Es dürfen höchstens zwei Drittel der verfügbaren Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden.
 - d. Stehplatzbereiche dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität besetzt werden; sie müssen in Gruppen oder Sektoren von höchstens 300 Personen aufgeteilt werden, die voneinander abgetrennt sind und sich nicht durchmischen.
 - e. Die mitwirkenden Personen, die sich nicht auf zugeordneten Sitzplätzen aufhalten, müssen in Gruppen oder Sektoren von höchstens 300 Personen aufgeteilt werden, die voneinander abgetrennt sind und sich nicht durchmischen.
- 2.4 Für Messen gelten die Vorgaben nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe c.
- 2.5 Die Besucherinnen und Besucher dürfen nur im Sitzplatzbereich von Restaurationsbetrieben und am eigenen Sitzplatz Essen oder Getränke konsumieren; für die Sitzplatzbereiche von Restaurationsbetrieben gelten betreffend die Gruppengrösse, die Abstände und die Kontaktdatenerhebung die Vorgaben nach Artikel 5a.
- 2.6 An Wettkampfspielen in professionellen Ligen dürfen keine Platzkontingente an Anhängerinnen und Anhänger der Gästemannschaft verkauft oder abgegeben werden.

3 Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen ab dem 1. September 2021

- 3.1 Bei Veranstaltungen in Innenräumen dürfen die Räumlichkeiten höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität gefüllt werden.
- 3.2 Für Messen gelten die Vorgaben nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe c.